

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

13. JUNI 1969

Gesetz: Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung vom 19. August 1965 - GV.NW.1965, 258
[LBesG 1965] § 25 Abs. 4; Laufbahnverordnung für
Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. April 1966
-GV.NW.1966, 239 [LVO] §§ 3, 4, 9, 46, 79; BAT § 22;
BGB § 611 Lehrer, Dozenten

Leitsatz:

Für eine Regelbeförderung im höheren Dienst nach § 25
Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes für Nordrhein-
Westfalen von 1965 sind als laufbahnrechtliche Dienst-
zeiten im Sinne von § 46 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Satz 1 LVO
auch diejenigen Zeiten zu berücksichtigen, die ein
Beamter in demselben Amt vor einer generellen Stellen-
anhebung verbracht hat; das gilt auch dann, wenn vor der
generellen Stellenanhebung das betreffende Amt zur
Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes rechnete und
mit der Stellenanhebung der Laufbahngruppe des höheren
Dienstes zugeordnet wurde.

Aktenzeichen: 3 AZR 258/68

Urteil des BAG vom 13. Juni 1969

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 258/68

4 Sa 851/67 Düsseldorf

Verkündet am
13. Juni 1969

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juni 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Harries und Hartmann für Recht erkannt:

1. Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. Januar 1968 - 4 Sa 851/67 - wird zurückgewiesen.
2. Das beklagte Land trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Zwischen den Parteien ist streitig, ob der Kläger ab 1. Juli 1966 Vergütung nach der Vergütungsgruppe I b BAT beanspruchen kann.

Der Kläger hat katholische Theologie studiert und ist im Jahre 1949 zum Priester geweiht worden. Seit dem 1. Januar 1957 ist er im Angestelltenverhältnis für das beklagte Land als hauptamtlicher Religionslehrer an berufsbildenden Schulen tätig. Seit März 1959 besitzt er die volle Lehrbefähigung für diese Tätigkeit. Seit dem 1. Januar 1966 erhält er Bezüge nach der Vergütungsgruppe II a BAT.

Der Kläger ist der Ansicht, ab dem 1. Juli 1966 könne er Vergütung nach der Vergütungsgruppe I b BAT verlangen. Mit der Klage hat er die entsprechende Eingruppierung begehrt. Zur Begründung seines Begehrens hat er sich auf Abschnitt I Buchst. e Nr. 1 und 2 des Erlasses des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 1966 berufen (veröffentlicht im Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen 1966, 232). Dort ist bestimmt, daß Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrates an einer berufsbildenden Schule eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe I b BAT dann beanspruchen können, wenn sie das 39. Lebensjahr vollendet, nach Erlangung der vollen Lehrbefähigung eine mindestens fünfjährige Unterrichtstätigkeit ausgeübt haben und als Beamte die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Regelbeförderung erfüllen würden. Daß der Kläger die beiden erstgenannten Voraussetzungen - vollendetes 39. Lebensjahr und fünfjährige Unterrichtstätigkeit seit erlangter voller Lehrbefähigung - erfüllt, ist zwischen den Parteien unstreitig. Sie streiten jedoch darüber, ob der Kläger als Beamter die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Regelbeförderung erfüllen würde.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr entsprochen.

Mit der Revision verfolgt das Land das Ziel der Klageabweisung weiter.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

1. Die Voraussetzungen für die vom Kläger begehrte Einstufung in die VergGr. I b der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT (Anlage 1 a zu § 22 BAT) ergeben sich für die Zeit ab 1. Januar 1966 aus dem bereits genannten Erlass des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 1966. Die Allgemeine Vergütungsordnung gilt nach der Vorbemerkung 5 zu allen Vergütungsgruppen nicht für Angestellte, die als Lehrer beschäftigt sind. Deren Eingruppierungen werden in dem beklagten Land durch Erlasse des Kultusministers geregelt. Der Kultusminister stellt mit diesen Erlassen eine Ordnung auf mit dem Versprechen, sich daran zu halten (ähnlich der DGB für seine Angestellten, vgl. BAG 16, 141 [145 f.] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Gewerkschaftsangestellte [zu II 1]).

2. Von allen Voraussetzungen, die nach Abschnitt I e Nr. 2 des genannten Erlasses für eine Einstufung in VergGr. I b BAT gegeben sein müssen, ist zwischen den Parteien nur noch streitig, ob der Kläger die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Regelbeförderung erfüllen würde, wenn er am 1. Juli 1966 Beamter gewesen wäre.

Die näheren Voraussetzungen, unter denen ein Beamter des höheren Dienstes an der Regelbeförderung teilnehmen kann, ergeben sich aus § 25 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. August 1965 - LBesG 1965 - (GV, NW, 1965, 258). Diese Vorschrift stellt vier Voraussetzungen auf, von denen drei beim Kläger, wäre er Beamter, ebenfalls unstreitig gegeben wären und von denen zwischen den Parteien wiederum nur eine Voraussetzung unterschiedlich beurteilt wird.

3. Nicht streitig sind zwischen den Parteien die folgenden drei von § 25 Abs. 4 LBesG 1965 geforderten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Regelbeförderung:



- 4 -

a) Als beamteter Religionslehrer an einer berufsbildenden Schule würde der Kläger ab 1. April 1965 der Laufbahngruppe des höheren Dienstes angehören, und für ihn wäre von diesem Zeitpunkt ab ein Amt der BesGr. A 13 das Eingangsamt im Sinne von § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. April 1966 - LVO - (GV.NW. 1966, 239). Denngemäß Anlage 3 Nr. 36 zu Art. IV des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Juni 1965 (GV.NW. 1965, 165) sind Religionslehrer an einer berufsbildenden Schule mit abgeschlossener theologischer Ausbildung mit Wirkung vom 1. April 1965 in die BesGr. A 13 übergeleitet worden und führen seitdem die Amtsbezeichnung "Studienrat an einer berufsbildenden Schule". Bis dahin waren Religionslehrer an berufsbildenden Schulen in BesGr. A 12 a eingestuft, und sie gelangten erst nach einer Unterrichtstätigkeit von zehn Jahren in die BesGr. A 13.

b) Der Kläger würde als Beamter die für sein Amt laufbahnmäßig vorgeschriebene Befähigung im Sinne von § 79 Abs.1 Nr. 1 LVO besitzen.

c) Als Beamter hätte er schließlich am 1. Juli 1966 die neunte Dienstaltersstufe der BesGr. A 13 erreicht, wie sich aus einer vom beklagten Land für den Kläger aufgestellten Berechnung (Bl. 57 VA) ergibt, über deren Richtigkeit die Parteien einig sind.

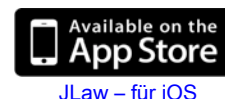
4. § 25 Abs. 4 LBesG 1965 fordert als vierte Voraussetzung für die Regelbeförderung, daß der Beamte "die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung" erfüllt.

a) Die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung eines Beamten des höheren Dienstes ergeben sich aus § 46 Abs. 1, § 9 Abs. 3 LVO. Danach darf ein Amt der BesGr. A 14 erst nach einer Dienstzeit von drei Jahren verliehen werden, wobei wegen der Berechnung der Dienstzeit auf § 9 Abs. 3 LVO verwiesen ist. Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 LVO rechnen Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung oder

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



für den Aufstieg sind, von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe.

b) Der Kläger meint, zur Dienstzeit im Sinne von § 46 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Satz 1 LVO gehöre die gesamte Zeit seiner vollwertigen Amtstätigkeit als Religionslehrer an berufsbildenden Schulen, auch soweit sie vor der Stellenanhebung durch das Dritte Besoldungsänderungsgesetz vom 15. Juni 1965 liege; da er seit März 1959 das Amt eines Religionslehrers vollwertig ausübe, habe er am 1. Juli 1966 die erforderliche Dienstzeit im Sinne von § 46 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Satz 1 LVO hinter sich gebracht.

Das Land dagegen meint, erst seit der Stellenanhebung durch das Dritte Besoldungsänderungsgesetz rechne die Dienstzeit des Klägers in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes.

Der Senat ist der Ansicht des Klägers gefolgt, und zwar aus folgenden Gründen:

c) Soweit das beklagte Land meint, dem Kläger sei mit der am 1. April 1965 geschehenen Stellenanhebung ein neues Amt verliehen worden und deshalb rechne die in § 46 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Satz 1 LVO geregelte Dienstzeit erst ab dem 1. April 1965, findet diese Annahme schon im Wortlaut des § 9 Abs. 3 Satz 1 LVO keine genügende Stütze. § 9 Abs. 3 Satz 1 LVO meint mit den Dienstzeiten, die mit der ersten Verleihung eines Amtes in der Eingangsstufe beginnen, die typischen Fälle der Anstellung und der Beförderung, wie sie in § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 LVO beschrieben sind. Bei einer Anstellung und einer Beförderung wird einer ganz bestimmten Person durch einen auf diese Person ausgerichteten Hoheitsakt ein Amt verliehen. Mit solchen Individualakten sind generelle Stellenanhebungen, wie sie in Nordrhein-Westfalen für Religionslehrer an berufsbildenden Schulen stattgefunden haben, nicht zu vergleichen. Bei ihnen wird derjenige Beamte, dessen Stelle angehoben wird, nicht wie bei der Anstellung zum erstenmal mit einem Amt oder wie bei der Beförderung mit einem anderen Amt als bisher betraut; vielmehr übt er sein bisheriges Amt, das ihm früher einmal bereits anvertraut



- 6 -

worden ist, auch nach der Stellenanhebung ohne erneuten hoheitlichen Auftrag weiter aus, lediglich mit dem Unterschied, daß er besser besoldet wird und unter Umständen einen neuen Titel erhält. Derartige Stellenanhebungen sind daher wegen ihres kollektiven Charakters nicht ohne weiteres mit den individuell bestimmten Anstellungen und Beförderungen zu vergleichen. Deshalb kann man für generelle Stellenanhebungen nicht ohne weiteres aus § 9 Abs. 3 Satz 1 LVO entnehmen, daß die in § 46 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Satz 1 LVO geregelte Dienstzeit erst ab der Stellenanhebung rechne (vgl. in ähnlichem Sinne: BGHZ 18, 220 [222]; BVerwGE 12, 97 [99 ff.]; BVerwG vom 24. Juni 1966 - VI C 5.13 - Buchholz BVerwG 232, § 109 BBG Nr. 16; G.Kopp-A.Aschendorf, Das neue Laufbahnrecht in Nordrhein-Westfalen, 2.Aufl., 1960, § 9 LVO Anm. 3 [a.E.]).

d) Aber nicht nur diese mehr formalen Unterschiede zwischen der individuell orientierten Anstellung und Beförderung einerseits und der kollektiv geprägten Stellenanhebung andererseits verbieten es, die Dienstzeitberechnung nach § 46 Abs.1, § 9 Abs. 3 Satz 1 LVO erst mit der Stellenanhebung beginnen zu lassen. Würde man so verfahren, so würde das auch der Sache nach nicht dem entsprechen, was § 46 Abs. 1, § 9 Abs.3 Satz 1 LVO erreichen wollen.

Die Wartezeit des § 46 Abs. 1 LVO will sicherstellen, daß sich ein Beamter vor einer Beförderung eine gewisse Mindestzeit in einer anderen niedrigeren Stelle bewährt; der Dienstherr soll mit genügender Sicherheit beurteilen können, ob der Beamte für eine Tätigkeit in einem höheren Amt geeignet ist (vgl. Plog-Wiedow, BBG, § 24 Anm. 1; Kopp-Aschendorf, aaO, § 9 Anm. 2). Wenn dagegen, wie hier, eine Amtsstelle neu bewertet wird und sämtliche Stelleninhaber angehoben werden, hat es keinen vernünftigen Sinn, die Wartefrist für die Beförderung erst von der Stellenanhebung an zu berechnen. Denn ob der Beamte sich in seiner bisherigen Stelle bewährt hat und für eine Beförderung geeignet ist, läßt sich, unabhängig von der Stellenanhebung, auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit beurteilen. Für die Frage der Erprobung und Bewährung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



spielt es auch keine Rolle, ob die Stellenanhebung zu einem Laufbahnwechsel geführt hat. Es liegt darin lediglich in gewissem Sinne das Eingeständnis des Gesetzgebers, daß die Tätigkeiten der jetzt generell angehobenen Beamten bisher zu niedrig vergütet worden sind.

e) Nach allem ergibt sich, daß als Dienstzeit im Sinne von § 46 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Satz 1 LVO für den Kläger auch die Zeit rechnet, in der er vor der Stellenanhebung von 1965 sein jetziges Amt ausübte. Da der Kläger die Voraussetzungen für die vollwertige Ausübung eines Amtes als Religionslehrer an einer berufsbildenden Schule seit März 1959 erfüllt, würde er als Beamter am 1. Juli 1966 auch die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung nach BesGr. A 14 erfüllt haben. Damit erfüllt er sämtliche Voraussetzungen, die § 25 Abs. 4 LBesG für eine Regelbeförderung aufstellt. Zugleich ergibt sich daraus, daß er nach Abschnitt I e Nr. 2 des Erlasses des Kultusministers vom 13. Juli 1966 ab dem 1. Juli 1966 Vergütung nach VergGr. I b BAT beanspruchen kann.

5. Das Landesarbeitsgericht ist, wenn auch mit einer anderen Begründung, zu demselben Ergebnis gekommen. Deshalb ist die Revision des Landes als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Bundesrichter Dr. Thomas
ist durch Urlaub an der
Unterschrift verhindert.

Dr. Stumpf

Helmuth Harries

Hartmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)